

BEKANNTMACHUNG der Stadt Obernkirchen

1. Änd. des Bebauungsplans K5a „Ortsmitte“ einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplans; Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 25.09.2013 beschlossene **1. Änderung** des Bebauungsplans **K5a „Ortsmitte“** wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig.

Diese Bauleitplanung dient im Wesentlichen der Folgenutzung des zwischenzeitlich aufgegebenen Schulgebäudes zu Wohnzwecken sowie der Neuordnung der nichtüberbauten östlich angrenzenden Grundstücksflächen.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Krainhagen, Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt am westlichen Ortsrand Krainhagens und wird über die westlich angrenzende Lindenstraße und die südlich angrenzende Straße Im Winkel erschlossen. Er umfasst das Flurstück 89/18 und wird wie folgt räumlich begrenzt:

Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 89/52 und 89/36,
Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 89/9 und 89/12,
Im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 89/45 (Im Winkel),
Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 7/51 (Lindenstraße).

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der LGLN - RD Hameln, Katasteramt Rinteln).

Die vorgenannte Bauleitplanung nebst Begründung und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich I (Bau, Planung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

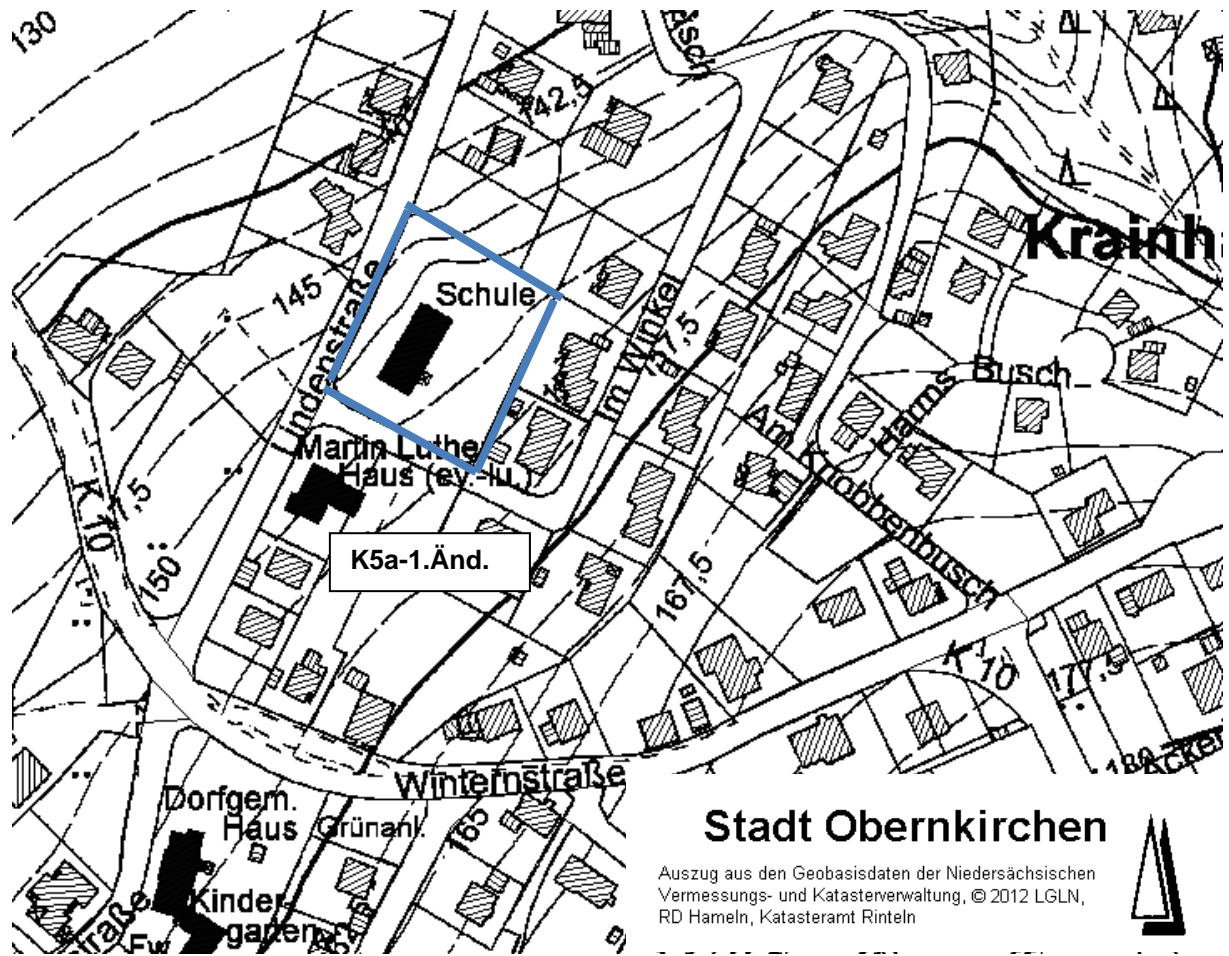
Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die o. g. Bauleitplanung wird mit heutiger Bekanntmachung rechtsverbindlich und ist auf der Internetseite der Stadt Obernkirchen unter <http://www.obernkirchen.de/8125.php> abrufbar.

Obernkirchen, den 16.10.2013
Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister
gez. Schäfer



Stadt Obernkirchen

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

